

Satzung über die Erhebung von Abgaben

für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kuddewörde

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. 2008, Seite 310), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. 2007, Seite 362) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 85 der VO vom 12.10.2005 (GVOBL. 2005 Seite 487) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuddewörde vom 07.10.2008 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorauszahlung
- § 8 Ablösung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 13 Gebührenpflichtige
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Erhebungszeitraum
- § 16 Veranlagung und Fälligkeit
- § 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.09.1991 als öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
3. Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Fläche in Quadratmetern, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl ergibt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln.

2. Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,7 gleichgestellt.
3. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossfläche 1/4 der Baumassenzahl.
4. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder vorhanden, so ist diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
5. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, so sind die Geschossflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschossflächen unbebauter Grundstücke nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
6. Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen bzw. in einem festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Geschossflächen um 40 % erhöht.
7. Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 6 berechneten Flächen beträgt 18,00 Euro.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her, so sind der Gemeinde Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend. Abweichend hiervon ist der Grundstückseigentümer berechtigt, mit Zustimmung der Gemeinde und dem vom der Gemeinde beauftragten Unternehmen den Auftrag selber zu erteilen und mit diesem abzurechnen.

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.
2. Als in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch die von der Gemeinde zugelassenen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. duales System),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Entstehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Hat ein Wasserzähler (Abs. 3 Buchstabe a) oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 3 Buchst. c) aus technischen Gründen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4. Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen von der Gemeinde zugelassen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
6. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 Kubikmeter/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 Kubikmeter/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
7. Die Abwassergebühr beträgt 2,50 Euro je Kubikmeter Abwasser.

§ 13 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist die Zeit vom 01.10. bis 30.09.

2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2 Buchst. a) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
3. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen

und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 - 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 12 Abs. 4 und § 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kuddewörde über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 16.09.1999 außer Kraft.

Kuddewörde, den

10.10.08

(L.S.)



Coerad
- Bürgermeister -

Ausgehängt am:

10.10.08



- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

20.10.08

Abgenommen am:

20.10.08



- Bürgermeister -